



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/020/2023

Federführung: Dezernat II	Datum: 20.03.2023
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	19.04.2023

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Ammerland

Unterschrift
gez. Hauschke

Sachverhalt:

70/ Vio

Westerstede, den 20.03.2023

Vorstellung des Entwurfs eines Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Ammerland

Der Landkreis Ammerland ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet, für sein Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Das Abfallwirtschaftskonzept enthält in Bezug auf die Abfälle, die dem Landkreis zu überlassen sind, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie zur Beseitigung für einen Zeitraum von fünf Jahren. Durch die in § 5 Abs. 3 NAbfG vorgesehene Beschlussfassung im Kreistag macht sich der Landkreis dieses Konzept zu Eigen und erfüllt damit seine gesetzlichen Verpflichtungen.

Das bisherige Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Ammerland wurde zuletzt von der INFA GmbH, Ahlen, für den Zeitraum 2017 – 2022 fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Zeitraum 2023 – 2027 wurde erneut die INFA GmbH nach vorangegangener Ausschreibung beauftragt. Der von der INFA GmbH ausgearbeitete Entwurf ist als Anlage beigefügt und wird in der Betriebsausschusssitzung weitergehend vorgetragen. Der Entwurf stellt nach einer kurzen Einführung (Kapitel 1) die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen dar (Kapitel 2). Daraufhin wird die abfallrechtliche Situation im Landkreis Ammerland (Kapitel 3) beschrieben und die Daten über das Abfallaufkommen (Kapitel 4) werden dargelegt. Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele werden in Kapitel 5 vorgestellt. Anschließend werden die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 20 KrWG (Kapitel 6) angesprochen und die Ist-Situation wird bewertet (Kapitel 7). Abschließend werden die Ziele des kommenden Abfallwirtschaftskonzeptes vorgestellt (Kapitel 8).

Der übersandte Entwurf soll im Rahmen der Sitzung diskutiert werden. Im Anschluss kann das gemäß § 5 Abs. 2 NAbfG vorgesehene Beteiligungsverfahren eingeleitet werden. Dazu ist der Entwurf des Konzepts an die kreisangehörigen Gemeinden und an die Stadt Westerstede sowie an die Träger öffentlicher Belange zu übersenden und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ggf. anschließend in einem Erörterungstermin besprochen. Das Ergebnis aus dem Erörterungstermin, das gegebenenfalls überarbeitete Konzept und die nicht ausgeräumten Bedenken werden danach über den Betriebsausschuss und den Kreisausschuss dem Kreistag zur Beratung und abschließenden Entscheidung vorgelegt.